

FAQ zum Praktikum im Masterstudiengang Fachübersetzen

Wichtiger Hinweis: Die vorgeschriebene Praktikumsdauer sowie die vorgeschriebene Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden müssen im Praktikumszeugnis angegeben sein. Das Praktikumszeugnis muss auf Firmenpapier gedruckt und mit Firmenstempel und Unterschrift der zuständigen Person versehen sein.

1. Ist das Praktikum obligatorisch, wie und wo muss es durchgeführt werden?

Prüfungsordnung vom 8.8.2017, §22 Abs. 6:

„Das Praktikum ist **obligatorischer Bestandteil des Studiums**. Im Praktikum sollen die Studierenden in authentischer Umgebung die Praxis des Fachübersetzens kennen lernen und die von ihnen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und unter Beweis stellen. Das Praktikum ist in Form einer übersetzungsbezogenen Vollzeittätigkeit in einem Unternehmen, einer Behörde, einer Übersetzungsagentur oder in einer anderen einschlägigen Einrichtung abzuleisten und **durch ein Praktikumszeugnis zu belegen**. Das Praktikum hat eine Dauer von **mindestens zwei Monaten** und soll vorzugsweise in den Semesterferien absolviert werden. **Es kann in zwei Teilen durchgeführt werden.**“

Das Praktikum kann wie folgt absolviert werden:

- 8 Wochen, 37-40 Arbeitsstunden/Woche oder
 - 2 x 4 Wochen (37-40 h/Woche)
- 16 Wochen, 18,5-20 Arbeitsstunden/Woche oder
 - 2 x 8 Wochen (18,5-20 h/Woche)
- 4 Wochen, 37-40 Arbeitsstunden/Woche und
 - 8 Wochen (18,5-20 h/Woche)

Anmerkung: Wird das Praktikum gesplittet und bei zwei verschiedenen Unternehmen durchgeführt, müssen auch zwei Praktikumszeugnisse eingereicht werden.

2. Kann das Praktikum länger als 8 Wochen dauern?

Ja, das Praktikum kann je nach Bedarf und nach Absprache mit dem Unternehmen auch den vorgeschriebenen Mindestzeitraum von 8 Wochen überschreiten.

ITMK

Institut für Translation
und Mehrsprachige
Kommunikation

Fakultät für Informations-
und Kommunikations-
wissenschaften

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

3. Muss ich das Praktikum vor Anmeldung der Masterarbeit absolvieren?

Die Zulassung zur Masterarbeit kann auch vor der Absolvierung des Praktikums erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nach §26 der Prüfungsordnung erfüllt sind. Dazu müssen insbesondere in den nach §24 der Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt **mindestens 60 Leistungspunkte nachgewiesen bzw. erreicht worden sein.**

Die gesamte Prüfungsordnung (PO 7 vom 08.08.2017) finden Sie auf der Webseite des Studienganges:

(https://www.th-koeln.de/studium/fachuebersetzen-master--ordnungen-und-formulare_4559.php#sprungmarke_1).

4. Wie muss der Nachweis des Praktikums erfolgen?

Zum Nachweis des Praktikums muss das Praktikumszeugnis zur Prüfung bei der Studiengangsleitung eingereicht werden. Ein Muster für das auszustellende Praktikumszeugnis finden Sie auf der Webseite, unter der Rubrik „Praktikum“ https://www.th-koeln.de/studium/fachuebersetzen-master---fuer-studierende_3371.php

Natürlich können die Unternehmen auch eigene Zeugnisse ausstellen, aber die dort aufgeführten Punkte sollten enthalten sein. Darüber hinaus ist das Deckblatt auszufüllen und beizufügen. Das Deckblatt finden Sie auf der genannten Webseite („Praktikum“). **Ein gesonderter Praktikumsbericht muss nicht geschrieben werden.**

Für die Prüfung und Anerkennung der Praktika ist die Studiengangsleitung zuständig. Die Nachweise sollten bevorzugt **per E-Mail** an **MAFUE-ITMK@f03.th-koeln.de** eingereicht werden.

5. Kann das Praktikum auch im Ausland absolviert werden?

Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Über das Referat für Internationale Angelegenheiten der TH Köln oder über spezielle Förderprogramme des DAAD (www.daad.de) gibt es Möglichkeiten von Stipendien oder der Unterstützung von Reisekosten. Zudem unterhalten wir Kooperationen zum ESTI in Kuba, wo unsere Masterstudierenden ein Praktikum absolvieren können. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite: Rubrik „Auslandsaufenthalte - ITMK Kooperationen und Hinweise zur Bewerbung“ (https://www.th-koeln.de/studium/mehrsprachige-fachkommunikation-und-fachuebersetzen-master---fuer-studierende_113635.php)

6. Kann ich meine Werkstudierendentätigkeit als Praktikum anerkennen lassen?

Ja, eine Werkstudierendentätigkeit kann als Praktikum anerkannt werden, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und mit Ihrem Studium in Verbindung steht. Für die Anerkennung müssen Sie Ihren Arbeitgeber bitten, Ihnen einen Teil Ihrer Tätigkeit (also z. B. mind. 4 Monate bei einer 20-Stunden-Woche) in Form eines Praktikums- oder Werksstudierendenzeugnisses zu bescheinigen. Sobald der Mindestzeitraum erfüllt ist, können Sie das Zeugnis samt Deckblatt einreichen.

7. Wie finde ich einen Praktikumsplatz?

Das ITMK betreibt ein eigenes Jobportal, das speziell auf die beruflichen Möglichkeiten unserer Studiengänge zugeschnitten ist. Dort finden sich auch Praktikumsangebote, die zeitlich oft sehr flexibel sind. Ebenso können Sie sich bei der Fachschaft sowie Ihren Kommiliton*innen erkundigen und natürlich Kontakte im Rahmen der Unternehmensbesuche oder Vorträge im Rahmen der Lehrveranstaltung „Grundlagen der Berufspraxis“ knüpfen.

https://www.th-koeln.de/informations-und-kommunikationswissenschaften/institut-fuer-translation-und-mehrsprachige-kommunikation--career--professional-development_27311.php

Weitere Fragen zum Praktikum richten Sie bitte per E-Mail an:

MAFUE-ITMK@f03.th-koeln.de